

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	10.11.2012	10.11.2012	18.11.2012

# Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Heßdorf

## Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in unserer Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es wünschenswert, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Heßdorf unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Heßdorf eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Heßdorf“ führt.

Die Gemeinde Heßdorf erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## § 1

### Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (5) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (6) Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

## § 2

### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Bürgermeister und dem Gemeinderat Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem Bürgermeister zu.
- (4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle altpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit dem Bürgermeister.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.
- (6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (8) Der Bürgermeister sowie der Gemeinderat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenrat anhören.
- (9) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (10) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

## § 3

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Gemeinde Heßdorf**

- (1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
  - a. Stadt- und Verkehrsplanung,
  - b. ÖPNV und Verkehrssicherheit,
  - c. Altenwohnungen und Altenpflege
  - d. Freizeit- und Sportangebote
  - e. Sozial- und Gesundheitswesen
  - f. Weiterbildung und Kultur

- (2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll der Bürgermeister dem Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, informiert werden.
- (6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.  
Die Mitglieder des Seniorenbeirates scheiden mit dem Verlust ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrem jeweiligen Verband oder Organisation aus ihrem Amt im Seniorenbeirat aus.  
Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.
- (8) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten Art. 30 der Gemeindeordnung und Art. 23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Gemeinderat berufen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus je eine Mitglied der Verbände oder Organisationen unserer Gemeinde zusammen, welche aktive Seniorenarbeit leisten, wie
  - a. Heßdorfer Helfernetz
  - b. Seniorenkreis Seebachgrund
  - c. Altenbetreuung der Kath. Kirche ( Sachausschuss Seniorenarbeit )
  - d. Seniorenkreis der evang. Kirch St. Kilian
  - e. Behindertenbeauftragter der Gemeinde
  - f. VdK Ortsverband Seebachgrund - Heßdorf

- (3) Ergänzend können auch engagierte Senioren ohne Verbandszugehörigkeit vom Seniorenbeirat in Beirat berufen werden.
- (4) Für die im Absatz 2 genannten Mitglieder ist je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (5) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

## **§ 5**

### **Konstituierende Sitzung**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister der Gemeinde ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von Gemeinderat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (9) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der Vorsitzende verantwortlich.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Vertreter sowie einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Gemeinde unterstützt.
- (2) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Gemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessdorf, 10.11.2012

Gemeinde Hessdorf

Rehder

1. Bürgermeister